



Stellungnahme zum Verfahren:

BPlan 1253
Porta Westfalica / Kurvenstraße &
167. Änderung des Flächennutzungsplans

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

NABU Stadtverband Wuppertal e.V.

Postfach 21 01 14

42351 Wuppertal

beteiligung@nabu-wuppertal.de

Stand: 29.09.2024

1. Inhaltsverzeichnis

1. Schutzgebiete / Flora & Fauna.....	3
2. Überschwemmungsgebiet.....	3
3. Widerspruch zur Regionalplanung.....	4
4. Verkehrsgutachten.....	4
5. Investor.....	5

1. Schutzgebiete / Flora & Fauna

Das Vorhabengebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE-4709-301 (Wupper östlich Wuppertal) und das Naturschutzgebiet (NSG) W-023 (Wupperrau) an. Wesentliche Anteile liegen zudem im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Ost mit Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG). Mittig im geplanten Geltungsbereich findet sich weiter ein gesetzlich nach § 30 BNatSchG & § 42 LNatSchG geschütztes Biotop (Teich) mit unbekanntem floristisch und faunistischem Status sowie unbekannter Quellsituation¹.

Weiter ist das 30/42er Biotop BT-EN-00494 betroffen.

Der NABU unterstützt daher zwingend die im bisherigen URUP² geforderte Artenschutzprüfung³ I und ggf. auch II sowie die FFH-Vorprüfung zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, weil erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden können.

2. Überschwemmungsgebiet

Das Vorhabengebiet liegt in einem im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Überschwemmungsbereich. Die Belange des Hochwasserschutzes sind daher nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB zu berücksichtigen.

Bereits bei der Bauleitplanung (FNP-Änderung) wären die Maßgaben des § 78 Abs. 3 LWG NRW zu berücksichtigen. Hier möchte der NABU nur ungerne an das Hochwasser 2021 und auch 2023 erinnern⁴.

In Bezug auf § 78 Abs. 4 LWG NRW ist das Vorhaben daher insgesamt abzulehnen.

Die alleinige Berücksichtigung von wasserdurchlässigen Oberflächen, Dachbegrünung, etc. ist hier nicht ausreichend im Hinblick auf die Sicherung des Überschwemmungsbereichs.

Aus diesem Grund ist das Vorhaben bereits abzulehnen.

Eine umfangreiche bauleitplanerische Prüfung der Maßgaben nach § 78 Abs. 3 hat dem Vorhaben zwingend voraus zu gehen und zu einer Anpassung des Flächennutzungsplans zu führen.

Diese Punkte sind im bisherigen URUP und in der Begründung nicht adäquat berücksichtigt bzw. schlicht ausgelassen. Hier wird nur ein Entwässerungskonzept, ein Überflutungsnachweis und ggf. Überflutungsschutzmaßnahmen aufgrund von „Geländemodellierungen und Teilversiegelungen⁵“ gesehen. Die grundlegende Vorprüfung ist bisher jedoch nicht erfolgt.

1 Keine Kartierung im FlussGebietsGeoinformationsSystem (FluGGS) des Wupperverbandes. Genauer Zeitpunkt der letzten Kartierung/Untersuchung unbekannt. Der Teich selbst ist eingezäunt und nicht zugänglich. Die Eigentümerschaft (GWG?) konnte nicht verifiziert werden.

2 Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung - Anlage 3 zur VO/0721/24

3 Bekanntes Fledermausvorkommen/ -habitat

4 https://www.wz.de/nrw/wuppertal/wupper-tritt-in-beyenburg-ueber-das-ufer-doch-pegel-sinkt-am-morgen-wieder_aid-82770665

5 Vgl. Begründung S. 3

3. Widerspruch zur Regionalplanung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Der Flächennutzungsplan aber steht hier im Widerspruch zum Regionalplan, der für Teilbereiche einen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion eines regionalen Grünzuges darstellt, und widerspricht daher der Regionalplanung.

Dies wird auch in der Begründung beschrieben. Auch wenn es dort heißt, dass eine Änderung des Regionalplans aufgrund der geringen betroffenen Flächengröße „entbehrlich“ sei (vgl. Begründung, S. 2), so steht das Vorhaben im Widerspruch zu § 1 Abs. 4 BauGB und ist daher abzulehnen.

Die reale Größe der widersprechenden Fläche ist dabei zudem kein ausschlaggebendes Merkmal der Funktion und Merkmale eines regionalplanerischen Grünzuges, auch wenn die regionalplanerische Flächenunschärfe mit bedacht wird. Relevanz im Biotopverbund und klimatische Wirkung (Freilandklimatop) sind hier vorab zu untersuchende Kriterien im Rahmen der Regionalplanung.

Auswirkungen einer Störung des regionalplanerischen Grünzuges sind zwingend im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären, obgleich diese von hier zwingend gesehen werden.

4. Verkehrsgutachten

Das vorgelegte Verkehrsgutachten greift den zunehmenden Radverkehr lediglich als Allgemeinplatz auf, ohne konkrete Lösungsansätze oder Berücksichtigung im Planungsraum auf. Relevante Zahlen fehlen.

Tatsächlich ist die Radwegführung im Bereich des Vorhabens bereits heute mangelhaft. Besonders problematisch ist dies im Hinblick auf die Anbindung in Hauptrichtung. Sowohl in Richtung Radevormwald (auch touristisch viel genutzter gemeinsamer Fuß-/Radweg auf und vor der Brücke), als auch in Richtung Wuppertal (kein getrennter Radweg bis hinter Erfurt und danach bis Kemna nur eng und hoher Bordstein) bleibt die Situation für Radfahrende insgesamt unattraktiv.

Die unzureichende Berücksichtigung des Radverkehrs im Gutachten wird von hier aus als klassisches „Henne-Ei-Problem“ betrachtet: Das Fehlen einer adäquaten Radinfrastruktur führt zu geringen Radverkehrszahlen, die dann als Grundlage für die Messung herangezogen werden.

Zudem ist der Zeitpunkt der Datenerhebung (März) für eine repräsentative Erfassung des Radverkehrs ungeeignet, da die Zahlen außerhalb der Hauptsaison für Fahrräder und wetterbedingt niedrig sind. Die coronabedingten Schätzungen verstärken zudem die Unsicherheit der vorliegenden Daten.

Ein weiterer schwerwiegender Kritikpunkt ist die geplante Führung des Radwegs über die Zufahrt zum Parkplatz, was eine erhebliche Gefährdung der Radfahrenden bedeutet. Hier sollte stattdessen eine gerade, konfliktfreie Führung des Radverkehrs hinter dem Parkplatz bevorzugt werden, um die Sicherheit und Attraktivität zu erhöhen.

Für den URUP ist das vorliegende Gutachten als nicht ausreichend zu sehen. Ein neues Verkehrsgutachten unter besonderer Berücksichtigung des Radverkehrs und dessen Führung (auch im Verlauf von Kemna bis hinter Beyenburg) ist aus unserer Sicht notwendig.

5. Investor

Das genannte Verkehrsgutachten wurde im Auftrag der BelMo Ruhrgebiet GmbH, Monheim, erstellt. Dies lässt darauf schließen, dass die Aufstellung eines Angebots-Bebauungsplans hier ähnlichen Gründen folgt, wie beim Vorhaben Nahversorgungszentrum Uellendahl⁶. Wohnbebauung steht hier nicht weit oben auf der Agenda des auf Retail-Investment spezialisierten Investors, obgleich diese, zum Teil, auf bereits versiegelter Fläche stattfinden würde.

Demnach ist zu befürchten, dass der im hoch sensiblen Bereich geplante Supermarkt und dessen zusätzliche Versiegelung umgesetzt werden und der bereits versiegelte Bereich ungenutzt bleibt, da nur „unrentable“ Wohnbebauung⁷.

6 s. VO/0467/22 (Bebauungsplan 1270): „Nun liegt ein neuer Antrag der Belmo Invest vor, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) auf einen Angebotsbebauungsplan umzustellen. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation sei nach Aussage der Belmo Invest das Projekt unwirtschaftlich. Dies erkläre sich insbesondere mit den Preissteigerungen im Segment des Wohnungsbaus. Ein VBP auf Basis des Einleitungsbeschlusses ließe sich derzeit nicht wirtschaftlich umsetzen, das Projekt wäre unter diesen Voraussetzungen zu beenden. (...) ein "Angebotsbebauungsplan", der mehr Flexibilität in der Umsetzung des möglichen Volumens im Wohnungsbau vorsieht Im Bebauungsplan solle nun lediglich eine Mindestmenge ergänzender Wohnbebauung“

7 aus Investmentsicht